

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang  
Biowissenschaften und im Bachelorstudiengang Biologie**

vom 20. März 2024

Aufgrund der § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), § 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 LHG, § 29 Absatz 4 Satz 3 LHG, §§ 2c Satz 1, Satz 2, 2b Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), von denen § 2c durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) und § 2b Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) eingefügt worden ist, § 6 Absatz 2 Satz 8, 12 HZG und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 19. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von nach Abzug der Vorabquoten zu 90 vom Hundert zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100 %) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Diese Satzung gilt auch für die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO. Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und den Bachelorstudiengang Biologie (50%) auf 9 % festgelegt.
- (3) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100 %) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

**§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100 %) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der angestrebten Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung),
  2. ggfs. einen Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Biologisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, Chemisch Technischer Assistent bzw. Assistentin oder Pharmazeutisch Technischer Assistent bzw. Assistentin
  3. eine Erklärung der sich bewerbenden Person darüber, ob sie im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) bzw. im Bachelorstudiengang Biologie (50%) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  4. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen es sich um ausländische Staatsangehörige und Staatenlose handelt, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, müssen dem Antrag auf Zulassung zum Studium zusätzlich zu den Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 folgende Unterlagen beifügen:
    - a) ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in einem Land erworben wurde, in welchem die Akademische Prüfstelle ein solches Zertifikat oder eine solche Bescheinigung ausstellt, wie z.B. in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam,
    - b) einen durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringenden Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 2,
    - c) einen Nachweis über die Ablegung des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im digitalen oder papierbasierten Format und mit den Fachmodulen Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder Lebenswissenschaften.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Sind Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, sind sie zusätzlich mit einer amtlichen Übersetzung in deutscher bzw. englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag einzureichen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) eine Auswahlkommission durch

den großen Fakultätsrat der Fakultät Biowissenschaften gewählt. Diese besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission kann die Aufgaben gemäß § 4b auf einzelne Mitglieder der Auswahlkommission übertragen.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 4a Auswahlverfahren für Deutsche, ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind**

- (1) Am Auswahlverfahren für Deutsche, ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind nimmt nur teil, wer
  1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
  2. nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und den Bachelorstudiengang Biologie (50%) und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
- (3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
  1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und für den Bachelorstudiengang Biologie (50%) (Punkte),
  2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der letzten 4 Schulhalbjahre der Oberstufe in den Fächern Biologie, Physik oder Mathematik (Wahl), Chemie, Englisch, Deutsch (Deutsch nur im Fall des Bachelorstudiengangs Biologie 50%),
  3. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Biologisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, Chemisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, oder Pharmazeutisch Technischer Assistent bzw. Assistentin.
- (4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:
  1. Bewertung der schulischen Leistungen:
    - a) Die Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO.

- b) Die Ermittlung der Punktzahl der Fächer Biologie, Physik oder Mathematik (Wahl), Chemie, Englisch und Deutsch (nur im Fall des Bachelorstudiengangs Biologie 50%) erfolgt durch die Summe der erzielten Punkte der Fächer in den letzten vier Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe: maximal 240 Punkte bzw. 300 im Falle des Bachelorstudiengangs Biologie. Fehlen Fächer oder sind diese nicht ausgewiesen, so gehen diese mit 0 Punkten in die Ranglistenbildung ein. Die erreichte Punktzahl wird mit 3,5 bzw. 2,8 im Falle des Bachelorstudiengangs Biologie multipliziert.
2. Bewertung einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Biologisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, Chemisch Technischer Assistent bzw. Assistentin, oder Pharmazeutisch Technischer Assistent bzw. Assistentin: 160 Punkte
- (5) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Addition der nach Nummer 1 ermittelten Punktzahl für schulische Leistungen sowie der nach Nummer 2 vergebenen Punktzahl zusammen.

#### **§ 4b Auswahlverfahren für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind**

- (1) Am Auswahlverfahren für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind nimmt nur teil, wer
1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
  2. der Personengruppe nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung angehört.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und den Bachelorstudiengang Biologie (50%) und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
- (3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, sind:
1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und für den Bachelorstudiengang Biologie (50%) (Durchschnittsnote)
  2. das Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS).
- (4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Rangpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:
1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:
    - a) Ausländische Vorbildungsnachweise werden, wenn keine Bescheinigung der Zeugnis-  
erkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf

der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

- b) Die nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a berechnete Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit einem Anteil von 50 % bei der Ermittlung der Rangpunktzahl berücksichtigt.

2. Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS):

- a) Das Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4c) wird anhand von Gesamtscore des Tests im digitalen Format bewertet. Im Falle vom Test im papierbasierten Format wird der dort ausgewiesene Standardwert in den Score des Tests im digitalen Format anhand der Umrechnungstabelle in der Anlage transformiert und anschließend durch Addition in den Gesamtscore überführt.
- b) Bei der Ermittlung der Rangpunktzahl wird der Gesamtscore von mindestens 210 berücksichtigt, wobei mindestens ein Score von 90 im Kernmodul und mindestens ein Score von 110 im Fachmodul erreicht werden muss. Bewerber mit niedrigerem Score werden im Verfahren nicht mehr berücksichtigt.
- c) Wird der Nachweis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) nicht erbracht, wird der Gesamtscore bei der Ermittlung der Rangpunktzahl mit der Angabe „0“ berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn der Nachweis mit den anderen als in § 2 Absatz 2 Satz 4 c genannten Modulen oder mit den von den dort genannten, für die Zulassung zum angestrebten Studiengang erforderlichen Modulen abweichenden Modulen erfolgt.
- d) Das nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a ermittelte Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) wird mit einem Anteil von 50 % bei der Ermittlung der Rangpunktzahl berücksichtigt.

- (5) Die Rangpunktzahl für die Erstellung der Rangliste ist ein aus dem auf zwei Dezimalstellen gerundete Ergebnis der Addition der Rangpunkte, die anhand folgender Formel berechnet werden:

$$\text{Rangpunkte} = \frac{HZB_{\text{Note}} - 4,0}{1,0 - 4,0} * 50 + \frac{TestAS_{\text{GesamtScore}} - 200}{400 - 200} * 50$$

## § 5 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 HZG.

## **§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschul-eigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biowissenschaften (100%) und im Bachelorstudiengang Biologie (50%) vom 28. Mai 2009, geändert am 15. Mai 2015 außer Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**Anlage: Umrechnungstabelle des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im papierbasierten Format – Standardwert (StW) und Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im digitalen Format – Score (SC)**

**Anlage**

(zu § 4b Absatz 4 Nummer 2 a))

**Umrechnungstabelle des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im papierbasierten Format – Standardwert (StW) und Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im digitalen Format – Score (SC):**

SC	0	5	10	15	20	25	30	35
StW	<=80	81	82	83	84	85	86	87
SC	40	45	50	55	60	65	70	75
StW	88	89	90	91	92	93	94	95
SC	80	85	90	95	100	105	110	115
StW	96	97	98	99	100	101	102	103
SC	120	125	130	135	140	145	150	155
StW	104	105	106	107	108	109	110	111
SC	160	165	170	175	180	185	190	195
StW	112	113	114	115	116	117	118	119
SC	200							
StW	>=120							